

Fachdatenberichterstattung PRTR: Eingabehilfe zur Meldung des Produktionsvolumens

Seit dem Berichtsjahr 2023 ist die Meldung des Produktionsvolumens verpflichtend. Die Einheiten zum Produktionsvolumen wurden im [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/142](#) festgelegt und sind [hier](#) einzusehen.

Es ist mindestens das Produktionsvolumen mit der zur PRTR-Haupttätigkeit (nach [Anhang I der PRTR-Verordnung](#)) korrelierenden Einheit zu melden.

Zusätzliche Meldungen zum Produktionsvolumen können entsprechend weiterer PRTR-Tätigkeiten der Betriebseinrichtung erfolgen. Jedoch darf pro PRTR-Tätigkeit nur ein Produktionsvolumen angegeben werden. Die Anzahl der angegebenen Produktionsvolumina ist demnach kleiner oder gleich der Anzahl der PRTR-Tätigkeiten einer Betriebsstätte.

Zu berichten ist das tatsächliche und nicht das genehmigte Produktionsvolumen.

Die Daten zum Produktionsvolumen werden nicht veröffentlicht.

Beispiele für Meldungen zum Produktionsvolumen

Haupttätigkeit 1(c) Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen:

<input type="checkbox"/>	Produktname	Produktionsvolumen*	Einheit	Aktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	Nutzbare Erzeugung	1.527.670	GJ_1(c) - Gigajoule_1(c)	 

Haupttätigkeit 5(a) Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle:

<input type="checkbox"/>	Produktname	Produktionsvolumen*	Einheit	Aktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	Eingehende Abfälle	83.587	TOP_5(a) - Tonnen eingehender Abfälle_5(a)	 

Haupttätigkeit 2 (f) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren:

<input type="checkbox"/>	Produktname	Produktionsvolumen*	Einheit	Aktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	Eingekaufte Chemikalien	414	TOP_2(f) - Tonne Stoffe Oberflächenbehandlung "Input"_2(f)	 

Weiterführende Links

Die European Environment Agency¹ hat einen [FAQ Katalog](#) (in Englisch) zum Thema Produktionsvolumen veröffentlicht.

Hilfreich ist auch das [Experten-Wiki](#), in dem Bedien- und Fachhilfen rund um das Thema Berichterstattung zu finden sind.

Betreiber von Tierhaltungsbetrieben (PRTR-Tätigkeiten 7.a.i.-iii.) berechnen die Großvieheinheiten (GVE) bitte mit den Umrechnungsfaktoren nach Anhang II der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 808/2014](#).

¹ Europäische Umweltagentur

Fragen und Antworten

Die Antworten basieren in Teilen auf dem englischsprachigen [FAQ Katalog](#) der EU.

1. Energiesektor

1.1 Ein Betreiber gibt mehrere Produktionsvolumina an, aber die Anlage betreibt nur eine Haupttätigkeit (z. B. 1c) Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen). Was sollte gemeldet werden?

Antwort vom 26.02.2025:

Gemäß Teil 2 Allgemeine Vorschriften des [Durchführungsbeschluss EU 2022/142](#) gilt, dass pro PRTR-Tätigkeit nur ein Produktionsvolumen zu melden ist. Im Falle der Tätigkeit 1c) „Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen“ ist also die Summe der Nutzenergie in der dazugehörigen Einheit Gigajoule anzugeben.

2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

2.1 Im Falle der PRTR-Tätigkeit 2 f) „Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch elektrolytische oder chemische Verfahren“: Welche Zahl sollte bei der Meldung des Produktionsvolumens berücksichtigt werden? Das Volumen des gesamten Bades oder nur die Menge des aktiven Produkts?

Antwort vom 26.02.2025:

Gemäß Teil 3 Einheiten und Parameter des [Durchführungsbeschluss EU 2022/142](#) lautet die Einheit für die PRTR-Tätigkeit 2 f): „Tonnen Stoffe zur Oberflächenbehandlung (Input)“. Im Prinzip wird die jährliche Menge der eingesetzten Oberflächenbehandlungsmittel in gebrauchsfertigem Zustand als berichtspflichtig angesehen.

3. Mineral verarbeitende Industrie

3.1 Was sollte für die PRTR-Tätigkeiten 3 a) und 3 b) als „Tonnen gewonnene Rohstoffe“ betrachtet werden?

Antwort vom 26.02.2025:

Gemäß Teil 2 Begriffsbestimmungen Nummer 1 des [Durchführungsbeschluss EU 2022/142](#) gilt: „Tonnen Erzeugnisse/gewonnene Rohstoffe bezeichnet, sofern nichts anderes angegeben ist, das Gewicht des angegebenen Parameters, einschließlich des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse oder der gewonnenen Rohstoffe, jedoch ohne Verpackung/Behältnis.“ Am Beispiel einer Kupfermine ist dies die Menge des abgebauten Erzes in Tonnen.

4. Chemische Industrie

Sollte das Verpackungsmaterial (z. B. Spritze) oder nur das eigentliche Produkt (z. B. Insulin, Tabletten) berücksichtigt werden?

Antwort vom 26.02.2025:

Gemäß Teil 2 Begriffsbestimmungen Nummer 1 des [Durchführungsbeschluss EU 2022/142](#) gilt: „Tonnen Erzeugnisse/gewonnene Rohstoffe bezeichnet, sofern nichts anderes angegeben ist, das Gewicht des angegebenen Parameters, einschließlich des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse oder der gewonnenen Rohstoffe, jedoch ohne Verpackung/Behältnis.“

5. Abfall- und Abwasserbewirtschaftung

5.1 Wie lautet die Definition des Begriffs „eingehender Abfall“?

Antwort vom 26.02.2025:

Gemäß Teil 2 Begriffsbestimmungen Nummer 4 des Durchführungsbeschluss EU 2022/142 gilt: „Tonnen eingehende Abfälle bezeichnet das Gewicht aller innerhalb eines Kalenderjahres in einer Betriebseinrichtung eingehenden Abfälle, die im Rahmen der festgelegten und von derselben Betriebseinrichtung durchgeführten Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeit weiter behandelt werden, ausgenommen die ohne Behandlung in andere Betriebseinrichtungen verbrachten Abfallmengen.“

5.2 Eine Anlage wird mit der Haupttätigkeit 5 a) gemeldet, behandelt aber sowohl gefährliche und nicht gefährliche Abfälle: Was sollte bei der Berichterstattung zum Produktionsvolumen berücksichtigt werden?

Antwort vom 26.02.2025:

Wenn ausschließlich die Haupttätigkeit 5 a) „Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle“ gemeldet wird, so ist entsprechend der Input der eingehenden gefährlichen Abfälle zu melden. Sollte zusätzlich die Nebentätigkeit 5 c) „Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle“ vorhanden sein, so ist hier der Input der eingehenden nicht gefährlichen Abfälle zu melden.

5.3 Welches Volumen des ankommenden Abwassers ist bei den PRTR-Tätigkeiten 5 f) bzw. 5g) Abwasserbehandlung zu berücksichtigen?

Antwort vom 26.02.2025:

Gemäß Teil 2 Begriffsbestimmungen Nummer 5 des Durchführungsbeschluss EU 2022/142 gilt: „Kubikmeter eingehendes Abwasser bezeichnet die Wassermenge, die zur Behandlung in die betreffende Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird.“

5.4 Kann das Produktionsvolumen mit Null angegeben werden?

Antwort vom 26.02.2025:

Ja, es ist grundsätzlich möglich das Produktionsvolumen mit Null anzugeben. Zum Beispiel, wenn sich eine Deponie in der Stilllegungsphase befindet und deshalb keine Abfälle mehr annimmt, aber weiterhin nach PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006) berichtspflichtig ist.

6. Be- und Verarbeitung von Papier und Holz

Aktuell keine FAQs.

7. Intensive Viehhaltung und Aquakultur

7.1 Sollten bei der Meldung zum Produktionsvolumen die „Tierplätze“ oder „die im Berichtsjahr gehaltene Tiere“ berücksichtigt werden?

Antwort vom 26.02.2025:

Es soll die Gesamterzeugung (gesamter rentabler Output) der im Berichtsjahr gehaltenen oder aufgezogenen Tiere (Geflügel / Mastschweine / Sauen) in „Zahl der Großvieheinheiten“ berichtet werden^{*)}, also z. B. die Anzahl der im Berichtsjahr gemästeten Hühner oder gehaltenen Schweine.

Bei Legehennenhaltung ist das Produktionsvolumen aus den im Berichtsjahr gehaltenen Legehennen abzuleiten.

Das Produktionsvolumen ist als Äquivalent in „Zahl der Großvieheinheiten“ (GVE) unter Verwendung der im Durchführungsbeschluss EU 2022/142 genannten Umrechnungsfaktoren anzugeben **).

*) aus Anhang Teil 2 Nummer 2 Buchstabe a des Durchführungsbeschlusses 2022/142: „Sofern nicht anders angegeben, müssen die Daten über das Produktionsvolumen den gesamten rentablen Output einer Betriebseinrichtung abdecken und die Summe aller Outputs des Jahres umfassen, die verkauft, vor Ort gelagert und für die Weiterverarbeitung vor Ort genutzt werden. Die Summe der verdorbenen, abgelehnten oder nicht spezifikationsgemäßen Outputs ist ausgenommen.“

**) „Zahl der Großvieheinheiten“ (GVE) bezeichnet die Umrechnungssätze gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (1); die Großvieheinheiten für Tiere, die nicht ausdrücklich unter diese Verordnung fallen, sollten auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, z. B. Masthähnchen 0,007 GVE, Strauße 0,350 GVE.

Tierart	Umrechnungssatz	aus:
Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE	(EU) Nr. 808/2014 – Anhang II
Sonstige Schweine	0,3 GVE	(EU) Nr. 808/2014 – Anhang II
Legehennen	0,014 GVE	(EU) Nr. 808/2014 – Anhang II
sonstiges Geflügel (bspw. Truthühner)	0,03 GVE	(EU) Nr. 808/2014 – Anhang II (Richtlinie (EU) 2024/1785)
Masthähnchen	0,007 GVE	(EU) 2022/142 – Anhang Teil 2 Nr. 1 Pkt. 8
Strauße	0,350 GVE	(EU) 2022/142 – Anhang Teil 2 Nr. 1 Pkt. 8

Hinweis: Die angegebenen Umrechnungssätze gem. europäischer Normen „GVE (europ.)“ [Bezug Weideäquivalent] sind nicht mit den in Dtl. üblichen Großvieheinheiten „GVE (dt.)“ [Bezug Lebendtiermasse] gleichzusetzen.

7.2 Was ist im Falle eines gemischten Bestandes, bei dem die Kapazitätsschwelle nur für ein Tier überschritten wird, zu melden?

Antwort vom 26.02.2025:

Gemischte Bestände unterliegen nach PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006 definitionsgemäß nicht der Verordnung und sind daher nicht berichtspflichtig.

Hinweis: Ein „gemischter Bestand“ liegt bei Haltung / Aufzucht von mindestens 2 Tierarten (Hennen, Junghennen, Mastgeflügel, Truthühner, Schweinen, Sauen) vor, wenn der Kapazitätsschwellenwert (nach 4. BImSchV / IED) nicht schon von einer Tierart selbst überschritten ist (40.000 / 2.000/ 750) – so gibt es beispielsweise keinen gemischten Bestand mit 2.500 Plätzen für Schweine und 45.000 Plätze für Hennen: das wären dann zwei PRTR-Tätigkeiten, nämlich 7.a.ii) und 7.a.i).

7.3 Welche GVE-Umrechnungsfaktoren (Großvieheinheiten) gelten, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 genannten, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission, oder die in der IED 2.0 (Richtlinie 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU)?

Antwort vom 26.02.2025:

Im Hinblick auf die Berichterstattung des Produktionsvolumens gelten die im Durchführungsbeschluss 2022/142 angegebenen Umrechnungsfaktoren (unter Inbezugnahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014; siehe hierzu auf Frage a).

8. Tierische/pflanzliche Produkte aus Lebensmittel- und Getränkesektor Aktuell keine FAQs.

9. Sonstige Industriezweige Aktuell keine FAQs.